



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

P., v. : Die preußischen Justizreformen seit 1848.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die preussischen Justizreformen seit 1848.

Wir haben die Geschwornengerichte in dem Bisherigen schon öfters erwähnen müssen. *) Auch sie sind für Preußen als allgemeines Institut erst eine Folge der Bewegung von 1848, während sie früher nur in der Rheinprovinz und einigen kleinen südwestlichen Staaten als Ueberbleibsel der französischen Herrschaft bestanden und dort mit Stolz als ein Vorzug vor dem ganzen übrigen Deutschland bewahrt wurden. Wenn das französische Vorbild — und nicht einmal in der verbesserten Form, die es seit 1827 in Frankreich erhalten hatte, — bei ihrer Uebertragung in unsre Gerichtsverfassung maßgebend war, so findet das leicht seine Erklärung in den damaligen Verhältnissen. Man wünschte die Geschwornengerichte allgemein, weil man sie aus einem gewissen Instinct für eine höchst liberale politische Institution hielt; aber von ihrem Wesen verstanden im Grunde nur sehr wenige etwas, und sie praktisch handhaben zu können durften sich vorerst nur die rheinischen Juristen zutrauen, welche seit einem Menschenalter wirklich besaßen, was die Uebrigen seit eben so lange nur ersehnt hatten. So gewannen sie bei den neuen Reformen die gewichtigste Stimme und beeilten sich, die altbekannten lieben Einrichtungen so getreu als möglich nachzubilden. Der charakteristisch rheinisch-französische Zug in unserem Justizwesen seit jener Zeit ist ein Denkmal ihres Erfolges.

Wenn einmal im Handumdrehen die Verheißung des öffentlichen Verfahrens vor Geschwornen gewährt werden sollte und mußte, können wir mit der Herübernahme der rheinischen Geschwornengerichte noch immer sehr zufrieden sein; manches, was in den Händen französischer Präfecten und Bourgeois unerträglich gewesen wäre, hatte sich bei dem gewissenhafteren Wesen deutscher Beamten und Geschwornen unversänglich gezeigt. Die Schwurgerichte waren den Rheinländern ans Herz gewachsen, und ein Schrei des Unwillens hatte die Provinz durchhallt, als das Ministerium Neigung gezeigt hatte, sie zu beseitigen. Vor allem hatten sie sich in dieser Form seit einer Reihe von Jahren, wenn auch nur als isolirtes Provinzialinstitut, bewährt und konnten wenigstens als lebensfähiger Anfang gelten. Das Pro-

*) S. Heft 29. d. Bl.

Grenzboten III. 1858.

gnostikon damals auftauchender Entwürfe, von denen jedenfalls der Kirchmannsche in der preussischen Nationalversammlung und der Lauesche in der Paulskirche die bedeutendsten und die Ansichten der Zeit am meisten bezeichnenden waren, durfte lange nicht so günstig gestellt werden.

Daß man unter diesen Umständen nach einem fremden Vorbild griff, da zu einer selbstständigen Schöpfung Erfahrung, Zeit und Muth fehlten, war also natürlich. Merkwürdig aber bleibt es immerhin, daß dieses Vorbild nicht bei einem Volk gesucht wurde, das uns in jeder Hinsicht so viel gleichartiger und verwandter ist als das französische und die Einrichtung, um welche es sich hier handelt, seit sechshundert Jahren von einem Keime aus entwickelt hat, der auch in unserm Vaterlande einst vorhanden gewesen, aber bald durch die Ungunst der Zeiten und fremde, kräftigere Elemente erstickt worden war. Die deutsche Gerichtsverfassung unter Karl d. Gr. ähnelt der englischen unter den letzten sächsischen, noch mehr aber der unter den ersten normännischen Königen auf ein Haar. Das Reich ist in Grasschaften und Hundertschaften getheilt, königliche Beamte ernennen die Schöffen und präsidiren dem Gerichtsverfahren; reisende königliche Commissarien, an der Centralstelle das Pfalzgericht — in England Bancum regis, Kings bench — finden sich hier wie dort. Zur Aufrechthaltung des Friedens und der Verfolgung von Verbrechern werden in beiden Ländern von den engern oder weitern Gemeindeverbänden Männer gewählt, die verpflichtet sind, jedes ihnen zu Ohren kommende Verbrechen zu rügen und den Thäter zur Verantwortung zu ziehen. Unter Ludwig dem Frommen gibt es in Deutschland bereits vor den reisenden Richtern eine förmliche Anklagejury. Während aber in Deutschland die Centralgewalt rasch von ihrer Höhe herabsank, und statt ihrer die zur Landesherrschaft aufstrebende Beamten- gewalt die freien Gemeindeverbände unterjochte, während in diesen selbst Particularismus und Standesunterschiede im Recht keine großen und gleichartigen Formen entstehen ließen, fand England unter ganz gleichen Symptomen im 11. Jahrhundert in der kräftigen Hand der ersten Normannenkönige Rettung vor dem gleichen Schicksal. Sie hielten die Gemeinden und Hundertschaften strenge an, ihre Rügepflicht zu erfüllen, und zweimal im Jahr examimirte der Sheriff, später der reisende Richter die Repräsentanten der Hundertschaft über Friedensbrüche und deren muthmaßliche Urheber, wobei der von zwölfen übereinstimmend als verdächtig Bezeichnete in den Anklagestand versetzt galt und dem weitern Verfahren unterworfen wurde. Als dann seit dem 15. Jahrhundert die Repräsentanten der ganzen Grasschaft die Anklage aussprachen, ihr Verdict also nicht mehr die wörtliche Bedeutung (*verum dicere*) haben konnte, wonach sie als Zeugen und Wissler der That sprachen, bildete sich das Verfahren vor ihnen aus, welches noch heute bei der Anklagejury statt findet. Nach Abschluß der Voruntersuchung durch den Friedensrichter,

und wenn diese nicht mit Entlastung des Verdächtigen endet, reicht der Prosecutor die Anklageschrift (indictment) bei der aus 12 bis 23 Graffschaftsrepräsentanten bestehenden großen Jury ein und diese beschließt nach flüchtiger Anhörung der Anklagezeugen mit mindestens 12 Stimmen über die Verweisung an die sogenannte kleine oder Urtheilsjury. Dieselbe Function, welche in Frankreich und bei uns durch den übereinstimmenden Beschluß der Rathskammer des Untergerichts und der Anklagekammer des Obergerichts geübt wird, liegt also in England gleichfalls einem Gemeindeausschuß ob, so daß der Engländer mit Recht rühmt, in seinem Vaterlande könne nur der gleichlautende Spruch von 24 seiner Mitbürger den Verdächtigen zum Verurtheilten machen.

Die Anklagejury ist aber, wie gesagt, durchaus nicht mit den Geschwornengerichten zu verwechseln. Sie bestand schon lange vor ihnen und hat nur die Veranlassung zu ihrer Entwicklung gegeben, indem sie ein neues Beweisverfahren zur Nothwendigkeit machte. Die alte Art des Beweises war mit der neuen Anklageart, auf welche die magna charta jedem Engländer ein Recht gab, nicht zu vereinen. Wo der Verdacht von einem einzigen Kläger ausgesprochen war, mochte es geschehen, daß der Verklagte durch seinen und seiner Eideshelfer Reinigungseid den Beweis seiner Nichtschuld führte, oder durch ehrlichen Kampf, Mann gegen Mann seinen Ankläger der Lüge zieh. Seit 12 oder noch mehr achtbare Männer einstimmig ihren Verdacht aussprechen mußten, wenn der Anklagezustand eintreten sollte, wäre solches Verfahren absurd gewesen. An das unmittelbare Walten einer gerechten und allwissenden Vorsehung im Gottesurtheil glaubte man schon lange nicht mehr. So blieb also nur das Auffuchen eines völlig neuen Beweisverfahrens übrig, wenn das Urtheil gleich weit vor Willkür und Frivolität bewahrt bleiben sollte, und hierfür bot eine durch Heinrich II. im Civilproceß gemachte Einrichtung den nächsten Anknüpfungspunkt. — Ueber Eigenthums-, Besitz- und Erbschaftsangelegenheiten urtheilte nämlich ein aus 4 Rittern und 12 andern Grundbesitzern der Hundertschaft bestehendes Gericht (die magna Assisa genannt), theils nach dem, was seine Mitglieder selbst über die Streitfrage wußten, theils nach dem, was sie durch andere glaubwürdige Personen darüber erfuhren. Dann war diese Einrichtung auf alle civilrechtlichen Sachen ausgedehnt worden, jedoch so, daß die urtheilende Commission dann nur aus 12 vom Sheriff ernannten oder durchs Loos bestimmten Grundbesitzern bestand und alsdann Jurata genannt wurde. Wenn auch die Entscheidung über ein heimlich verübtes Verbrechen, wegen des hinzutretenden subjectiven Moments in dem schuldvollen Willen des Angeklagten, eine viel schwierigere ist, als die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse, welche einem Civilproceß zu Grunde zu liegen pflegen, so war doch die Uebertragung der Jurata auf das Criminalverfahren kein großer Sprung. Die Anklagejury entschied bereits

über den Verdacht, wie sollte sie bei einer noch genauern Kenntniß der Thatfachen nicht zugleich die ganze Schuldfrage definitiv entscheiden? Man bestimmte also den Angeklagten, sich gutwillig dem Spruch der Jury zu unterwerfen oder zwang ihn nöthigenfalls dazu durch hartes Gefängniß und eine Art Folter (*pendere forte et dure*); sorgte durch ein ausgedehntes Verwerfungsrecht des Verklagten dafür, daß die Urtheiljury und die Anklagejury aus ganz verschiedenen Personen bestanden und führte dann vor diesen ein angemessenes Verfahren mit Zeugenverhör zc. ein, welches ihnen die Ueberzeugung von Schuld oder Nichtschuld des Verklagten schaffen konnte. Ein bestimmtes Jahr, in welchem diese Veränderung sich vollzog, läßt sich nicht angeben. Jedenfalls aber reichen diese Grundwurzeln der heutigen englischen Urtheiljury durch 600 Jahre zurück in den Boden der englischen Geschichte, und der echt germanische Typus ihres Wesens läßt sich immer noch deutlich erkennen, wenn auch die Fortbildung zu der heutigen Gestalt nicht sowohl das Werk des instinctiv schaffenden germanischen Volksgeistes, als einer bald sicher, bald unschlüssig, immer aber bewußt eingreifenden Gesetzgebung war. Erst durch die Parlamentsacte v. 22. Juni 1825 wurden die vielfachen Statute, welche durch mehr als ein halbes Jahrtausend hindurch mit oft widersprechenden Bestimmungen über die Geschwornengerichte und namentlich über ihre Bildung gegeben worden waren, gesammelt und in Einklang gebracht, so daß heute etwa Folgendes gilt: Jeder in der Grafschaft wohnende, unbescholtene und 21 Jahr alte Engländer, der als Grundeigenthümer 10 Pf. St., als Pächter oder Miether eines mäßigen Hauses 20. Pf. St. Einkommen hat, weder Diener oder Tagelöhner ist, noch seiner sonstigen Stellung nach, sei es gesellschaftlicher, sei es politischer, vom Gesetz als Ausnahme bezeichnet ist, hat das Recht und die Pflicht Geschwornen zu sein. Von den so qualificirten Personen fertigen die Kirchenvorsteher und Armeninspectoren so öffentlich, daß jeder unrechtmäßig Uebergangne vor den eigens dazu versammelten Friedensrichtern seine Beschwerde anbringen kann, Urlisten, aus denen der Kreissecretär die Grafschaftsliste zusammenstellt. Daraus wählt der Sheriff, den seine unabhängige und angesehene Stellung bei einiger Bekanntschaft in dem Bezirk vorzüglich zu dieser Function empfiehlt, 48—72 Personen für jede Assise aus, und von diesen werden durch das Loos, verbunden mit einem ausgedehnten Verwerfungsrecht des Angeklagten, 12 für den einzelnen Fall als Jury constituirt, die nach gewissenhafter Ueberzeugung die Schuldfrage zu entscheiden hat und so lange in strengem Gewahrsam gehalten wird, bis sie dieses mit einstimmigem Verdict gethan hat. Von Hungern und Dursten während dieses Gewahrsams, wenn es ja einmal vorkommt, daß die Geschwornen sich nicht gleich einigen können, ist übrigens lange nicht mehr die Rede, sondern jeder erhält — auf seine Kosten freilich — eine sehr

gute und auskömmliche Verpflegung. — Nach Frankreich kam die Jury, und zwar Anklage- und Urtheiljury, während der ersten Revolution, aber in einer so völlig mißverstandnen Weise, daß sie grade das Gegentheil von dem leistete, was die Jury gewähren soll: die Garantie eines Zutrauen erweckenden und unparteiischen Urtheils. Nicht nur die Geschwornen selbst, auch Richter und Assisenpräsident gingen aus Urwahlen hervor, und der Pöbel, welcher auf der Straße durch rohe Gewalt terrorisirte, durfte im Gerichtssaal unter dem Schein des Gesetzes herrschen. Napoleon, obgleich kein Freund der Jury, stellte sie, die unter jener Gestalt sich selbst unmöglich gemacht hatte, dennoch wieder her, und behielt sie auch im Code d'instruction bei, wenigstens die Urtheiljury. Nur legte er die Bildung der jährlichen Dienstliste von 60 Personen in die Hand der Präfecten und forderte von dem Geschwornen ein Alter von 30 Jahren, außerdem bedeutendes Vermögen oder Bildung. Von den 60 Personen der Dienstliste strich der vom Justizminister jedesmal ernannte Assisenpräsident 24 fort; aus den 36 übrigen wurden 12 ausgelost; Ankläger und Vertheidiger hatten bei der Auslosung ein gleiches Verwerfungsrecht. Das Urtheil durfte nicht einstimmig abgegeben werden; über die Zahl der zum „Schuldig“ erforderlichen Stimmen jedoch hat die Gesetzgebung wiederholentlich verschiedene Bestimmungen gegeben. Durch spätere Gesetze namentlich die von 1827, 1848 und 1853 ist dann ein großer Fortschritt in der Verbesserung der Geschwornengerichte geschehn. Die Zahl der abhängigen Beamten, welche früher einen großen Theil der Geschwornenlisten füllten, der Einfluß des Vermögens und des Präfecten sind bei der Bildung der Urlisten und der Dienstliste völlig beseitigt, und an ihre Stelle der Friedensrichter unter der Controle unbeschränkter Oeffentlichkeit und die blinde, aber wenigstens unparteiische Entscheidung des Looses getreten. — Nach Preußen wurden die Geschwornengerichte leider übertragen, bevor Frankreich diese Reformen erlebt hatte, und deshalb sind bei uns noch alle die Principien erkennbar, von welchen die erste napoleonische Gesetzgebung ausging: der Einfluß der Regierungsbeamten auf Bildung der Jury für den einzelnen Fall, die Bedeutung des Vermögens für die potenzielle Fähigkeit zum Geschwornenamte. Die §§. 62—96 der Verord. v. 3. Jan. 1849 und Art. 55—72 des Ges. v. 31. Mai 1852 bestimmen darüber etwa Folgendes: Jeder 30 Jahr alte, unbescholtene, Lesens und Schreibens kundige Preuße, der in seiner Gemeinde seit einem Jahr wohnt und entweder 16 Thlr. Classensteuer, 20 Thlr. Grundsteuer oder 24 Thlr. Gewerbesteuer zahlt, außerdem Beamte, die vom König unmittelbar ernannt sind, oder ein jährliches Gehalt von mindestens 500 Thlr. beziehen, Rechtsanwälte, Professoren und approbirte Aerzte haben einen Anspruch auf die vom Landrath, Gemeindevorstand oder Stadtmagistrat gebildete Urliste zu kommen und das Recht, wenn dieses bei der öffentlichen Auslegung derselben sich als nicht geschehen herausstellt, bei

den genannten Behörden dagegen binnen drei Tagen protokollarisch zu reclamiren — aber auch weiter nichts. Zu Geschwornen können nicht berufen werden: Hohe Administrativbeamte, Staatsanwälte und richterliche Beamte, active Militärs, Geistliche, Elementarschullehrer, Greise über 70 Jahr und alle Personen, welche die obengenannten Steuersätze nicht zahlen d. h. ein überwiegender Theil unserer Mittelstände. Ist die Urliste zusammengestellt, so haben die damit betrauten Behörden mit den Directoren der Gerichte erster Instanz über die Qualification der einzelnen Berechtigten Rücksprache zu nehmen, die Bemerkungen derselben in die Listen einzutragen und solche an den Regierungspräsidenten zu senden, der daraus Dienstlisten von 48 Personen zusammenstellt und an das Assisengericht sendet, dessen Präsident 30 von diesen 48 als Geschworne einberuft. Die Einberufenen müssen bei einer Geldstrafe, die auf 100—200 Thlr. gesteigert werden kann, erscheinen, oder rechtzeitig Entschuldigungsgründe für ihr Ausbleiben anführen, über deren Gewicht das Gericht entscheidet. Für gehörig Entschuldigte werden andere aus der Dienstliste, im Nothfall aus einer vom Regierungspräsidenten für das ganze Geschäftsjahr gebildeten Ergänzungsliste einberufen. Der Angeklagte erhält einige Tage vor der Verhandlung Einsicht in die definitiv gebildete Dienstliste. Unmittelbar vor Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt die Bildung des Schwurgerichts für den bestimmten Fall in öffentlicher Sitzung und der Präsident lost bei gleichem Verwerfungsrecht des Angeklagten und des Staatsanwalts von mindestens 24 Erschienenen die 12 Urtheilsgeschwornen aus, welche mit mehr als 7 Stimmen das Schuldig aussprechen können, während bei 7 gegen 5 Stimmen der Spruch des Gerichtshofs dem ihrigen beitreten muß, um die Verurtheilung des Angeklagten zu bewirken.

In dieser Gestalt haben die Schwurgerichte nun seit neun Jahren in Preußen bestanden. Von den politischen Wunderwirkungen, die man von ihnen erwartete, hat keine sich erfüllt, als politische und Preßvergehen noch an der Tagesordnung waren. Doch mochten manche zu milde Verdicte der Regierung ein sehr verzeihliches Mißtrauen gegen ihr unparteiisches Urtheil in politischen Fragen einflößen, in Folge dessen zuerst die schweren Verbrechen gegen den Staat und die Person des Monarchen, endlich auch alle politischen und Preßvergehen ihrer Competenz entzogen, und jene einem besondern Staatsgerichtshof, diese den Gerichtsabtheilungen überwiesen wurden. Wenn es hier darauf ankommt, das Gesetz nach vollem, strengem Recht walten zu lassen, ist das gewiß ein Fortschritt; denn die Geschwornen werden aus Classen der Gesellschaft genommen, welche selbst der politischen Strömung der Zeit mehr unterworfen sind, als der gelehrte Richter, welcher durch lange Übung gewohnt ist, von allem zu abstrahiren und mitten im Drang des Lebens und der eignen Empfindung das Gesetz zur alleinigen Richtschnur des Urtheils zu

nehmen; es kommt noch hinzu, daß der Geschworne in der Regel nicht in dem Maße von der unverletzlichen Nothwendigkeit der staatlichen Ordnung in Abstracto durchdrungen sein wird, um Vergehen gegen sie ebenso strenge zu beurtheilen, wie z. B. Vermögensverbrechen, durch welche er sogleich und unmittelbar sich selbst bedroht sieht. Trotzdem möchten wir auch auf eine andere Seite der Frage aufmerksam machen. In solcher allgemeinen Erregung, wie wir sie 1848 erlebt haben, scheint ein ansteckender Gährungsstoff die Gemüther ergriffen und die Idee des Staats ihrer Hoheit entkleidet zu haben. Pygmäen wagen es, gegen den uralten, ebernen Bau die Hand zu erheben, und Federn wie Zungen treiben sich zu Drohungen hinaus, welchen die That dennoch niemals Wirklichkeit geben würde. Was die Zeit und was die Massen verschulden, wird endlich an den Einzelnen gerächt, welche nur um einen Grad lauter und hartnäckiger schrien, als tausend andere von der gleichen innern Schuld. Sollte dann das mildere Urtheil von Geschwornen, wenn nicht an strenger Gerechtigkeit, so doch an eigentlicher Billigkeit vor dem kühnern und objectiveren Spruch des Richters den Vorzug verdienen? Wir wollen nicht unbedingt ja sagen. Aber was erfüllt uns denn mit so tiefem Mitleid gegen die politischen Verurtheilten und Verbannten aus jenen Jahren und macht den Wunsch nach Amnestie bei allen laut, sie mögen gehören, zu welcher Partei sie wollen, und die Beurtheilungen für noch so gerecht halten? Was empört uns gradezu, wenn wir heute noch ein paar arme Gevatter Schneider und Handschuhmacher zu langjähriger Zuchthaushaft verurtheilt sehen, weil sie vor zehn Jahren einmal etwas zu geräuschvoll „Staatsumwälzung“ gespielt haben? Sie alle haben unzweifelhaft gegen ein hohes Gut der Menschheit gesündigt; wenn aber nicht der Freisprechung, mag hier doch der Gnade ein Platz gegönnt sein. — Aber auch ohne über politische Vergehen competent zu sein, haben die Geschwornengerichte sich bei uns bewährt und in den Städten wenigstens allgemein Anhänger gefunden. Es wäre traurig, wenn dem nicht so wäre, wenn das ganze Institut aus Gründen, welche außerhalb der Zwecke des Rechts liegen, in unsere Rechtsverfassung übertragen wäre. Schon ein factischer Umstand müßte vor solcher Auffassung ihres Wesens warnen: Die praktischen Engländer und Amerikaner, welche einem politischen Amulet zu Liebe gewiß nicht eine mangelhafte Rechtsprechung mit in den Kauf nehmen würden, haben die Jury im Criminal- und im Civilproceß seit einer Reihe von Jahren, in denen sich die Zweckmäßigkeit einer Einrichtung wol erproben läßt, und nie kommt es einer ihrer Parteien in den Sinn, eine principielle Umgestaltung derselben auf ihr Programm zu setzen. Wir wollen damit natürlich nicht sagen, daß eine für Amerika und England passende Einrichtung deshalb auch der ganzen übrigen Welt zuträglich sein müßte. Wo es noch besondere Classen- und Standesrechte gibt, wäre ein Geschwornengericht, wel-

ches wohlverstanden kein Paarsgericht sein soll, durchweg ebenso wenig an seinem Platz, als man es in Staaten mit durchgeführter Rechtsgleichheit füglich über Fragen einer bestimmt ausgeprägten Standesehre z. B. der Offiziers-ehre entscheiden lassen kann. Abgesehen aber von solchen Ausnahmefällen, halten wir die Entwicklungsstufe, auf welcher die preußische und überhaupt die ganze deutsche Bevölkerung im Durchschnitt steht, für vorgeschritten genug, um die Geschwornengerichte als das beste Mittel zur Entscheidung der Schuldfrage im Criminalproceß erscheinen zu lassen, und glauben, daß wenn diese Meinung heute noch von vielen nicht getheilt wird, die Schuld daran weniger den Geschwornengerichten, wie sie sein sollen und können, als einzelnen Mängeln ihrer heutigen Gestaltung zur Last fällt.

Wir nehmen nach dem, was in dem vorhergehenden Artikel über das alte Verfahren gesagt worden ist, als zugestanden an, daß eine gesetzlich bestimmte Beweisstheorie zur Ermittlung der Wahrheit das unzweckmäßigste Mittel ist. Das Leben schafft viel mannigfachere, zartere Nuancen, als der geistvollste Gesetzgeber sie mit allem Beistand der Wissenschaft und Erfahrung vorzusehen vermag. Wenn dem Richter vorgeschrieben ist, dies für unerwiesen zu halten, wenn nicht die bestimmten Beweismittel vorhanden sind, jenes für ein Viertel, halb oder ganz erwiesen annehmen zu müssen, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen, wird der richterlichen Ueberzeugung ein ungebührlicher Zwang angethan. Die Wahrheit kommt ebenso wenig ans Licht, wie die Gerechtigkeit zur Geltung, und das Urtheil wird zu einem mechanischen Anlegen der gewohnten Schablone unter dem Einfluß aller ähnlichen Präcedenzfälle. Seit nun der Angeklagte nicht mehr als willenloser Gegenstand in die Hände eines beinahe allmächtigen Richters gegeben war, konnte die einst so nothwendige Schranke der gesetzlichen Beweisstheorie fallen, und das Urtheil der freien, richterlichen Ueberzeugung anheimgestellt werden. Wir wollen keinen Augenblick bestreiten, daß der rechtsgelehrte Richter, wenn nur nicht eine beständige criminalistische Praxis ihn zu pessimistisch und deshalb befangen über die Schuld jedes Verdächtigen denken gelehrt hat, dazu ebenso befähigt, sogar befähigter ist als der Laiengeschworne. Bei der allgemeinen Achtung, dem wohl erworbenen Vertrauen, dessen der preußische Richterstand sich erfreut, würde die bloße Rücksicht auf ein sachgemäßes Verdict uns ohne Bedenken das Amt der Jury auf ein Richtercollegium übertragen lassen. Es geschieht ja auch factisch, daß die Vergehen von drei Richtern, Uebertretungen sogar von dem Einzelrichter abgeurtheilt werden. Aber dann müßte freilich dieses über die schwersten Criminalfälle urtheilende Richtercollegium aus mindestens 9 Personen bestehen, damit die Garantie, welche bei den Schwurgerichten schon in der Zahl der urtheilenden 12 Geschwornen und 5 Richter liegt, einigermassen ein Aequivalent erhalte. Das würde dann die Kosten unseres Justizwesens um

eine tüchtige Summe erhöhen, und dazu ist kein Grund vorhanden, sobald die Richter durch Privatpersonen ersetzt werden können, welche, indem sie ihre Zeit und Kraft unentgeltlich dem gemeinen Besten opfern, darin die erste Gelegenheit erhalten, Gemein Sinn zu bethätigen und das vielbesprochene Selbstgovernment einmal in seiner praktischen Bedeutung kennen zu lernen. Es fragt sich also: Können Laien bei der Schuldfrage den Rechtsgelehrten ersetzen? Man vergegenwärtige sich einmal einen concreten Fall. — Ein alter Herr stirbt unter verdächtigen Umständen. Die Gerichte schreiten ein, und die Obduction ergibt eine ungewöhnliche Menge von Arsenik in dem Magen des Verstorbenen. Der Verdacht fällt auf eine in seinem Hause lebende, entfernte Verwandte, die von ihm erzogen worden war, aber keine glücklichen Tage bei dem launischen Hagestolzen verlebt und grade in letzter Zeit häufig die größte Sehnsucht nach Befreiung von dem lästigen Abhängigkeitsverhältniß geäußert hatte. Es stellt sich heraus, daß sie vor kurzem eine beträchtliche Quantität Arsenik, angeblich als Rattenvertilgungsmittel gekauft hat, daß von dieser fast die Hälfte fehlt, dagegen in dem Glase, worin sie dem Verstorbenen allabendlich seinen Thee bereiten mußte, — nach dessen Genuß diesmal unmittelbar Erkrankung und Tod erfolgt war, — ein starker Bodensatz von Arsenik gefunden wird. Das Mädchen leugnet zwar entschieden, benimmt sich dabei aber so wunderbar, daß der Verdacht gegen sie nur bestärkt wird. Die Sache kommt vor die Geschwornen und niemand zweifelt an der Verurtheilung. Da kommen bei der Beweisaufnahme auch andere Umstände zum Vorschein. Die Krankheitserscheinungen bei dem Verstorbenen sind ganz anderer Art gewesen, als sie nach Arsenikvergiftungen zu sein pflegen, und die im Magen vorgesehene Quantität ist so beträchtlich und doch so wenig wirksam auf die innern Organe gewesen, daß der ärztliche Sachverständige es für höchst wahrscheinlich hält, das Gift sei erst nach dem Tode in den Leichnam gebracht worden. Ein alter Diener des Verstorbenen hat nach dem Tode seines Herrn ein unverhältnißmäßig verschwenderisches Leben begonnen; bei der Nachlaßregulirung haben sich viele Veruntreuungen herausgestellt. Endlich sagt eine Zeugin aus, sie habe am Tage nach dem Tode den alten Diener mit einem gefüllten Glase allein nach dem Leichenzimmer schleichen sehen und, als sie neugierig an der Thüre lauschte, einen eigenthümlich gurgelnden Ton gehört. Es wird überdies festgestellt, daß der Arsenik an einem den Hausbewohnern leicht zugänglichen Ort aufbewahrt worden sei, daß der alte Diener im Besitz eines andern Gifts gewesen sei, das zwar keine Spuren in der Leiche zurücklasse, in seiner Wirkung aber alle die Symptome zeige, welche die letzte Krankheit des Todten charakterisirt haben. — Wer ist nun der Schuldige? Wir glauben, daß keiner unserer nicht rechtsgelehrten Leser sich die Antwort hierauf schuldig bleiben wird. Die Entscheidung der Schuldfrage hat

eben mit der specifisch juristischen Bildung ebenso wenig zu thun, als die Fähigkeit, aus Thatfachen und Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens einen richtigen Schluß zu ziehen, mit dem Anhören einer Vorlesung über Logik. Die meisten Verbrechen geschehen im Verborgenen, viele hinterlassen nicht einmal eine greifbare Spur. Um mit objectiver Gewißheit sagen zu können: Der ist der Schuldige, müßten die Geheimnisse der menschlichen Brust vor dem Auge des Richters klar daliegen, wie vor dem Auge des Ewigen. Besteht der Verbrecher nicht selbst seine Schuld, so gibt es nur zwei Wege, sie zu ermitteln: den einen wählten unsere Vorfahren, indem sie den Verdächtigen einer offenbaren Gefahr aussetzten, überzeugt, daß die Vorsehung ihre schützende Hand über dem Unschuldigen halten und an ihm die Macht der Gerechtigkeit verherrlichen werde; den zweiten gehen wir. Zwar ohne die Glaubenskraft der alten Zeit, doch mit dem ernstesten Willen, die Wahrheit zum Recht und das Recht zur Wahrheit zu machen, haben wir die verwerfliche Methode verlassen, das Geständniß des Angeklagten durch Quälen zu erzwingen, oder durch List zu erschleichen. Wir wissen, daß Anzeichen trügen können. Aber wir haben auch so viel Glauben an die vernünftige und sittliche Ordnung der Welt, so viel Achtung vor dem menschlichen Geist, um den übereinstimmenden Gewissensspruch von 12 unparteiischen Männern für ein genügendes Zeugniß der Schuld zu nehmen. Gesunden Verstand, Lebenserfahrung, vor allem strenge Gewissenhaftigkeit muß der Geschworne haben, juristische Kenntnisse bedarf er nicht. Wir glauben, daß jeder Verklagte einen Laien mit jenen drei Eigenschaften unendlich lieber als den gelehrtesten Juristen, welchem eine derselben fehlt, über sich urtheilen lassen würde, und schon die Willigkeit der Forderung, daß der, welcher sein ganzes Schicksal von der Ueberzeugung weniger Männer abhängig gemacht sieht, einen Einfluß auf die Wahl dieser Männer habe und nicht gezwungen sei, sich dem Spruch bestimmter Richter, zu denen er vielleicht kein Vertrauen hat, zu unterwerfen, spricht für Geschwornengerichte.

Wir heben es noch einmal hervor: Bei dem, was der Geschworne zu thun hat, würde dem Richter seine juristische Bildung in der Regel nicht mehr oder weniger helfen, als bei seinen privaten Familien- oder Vermögensverhältnissen, wo es sich um Bildung einer innern Ueberzeugung, um Abgabe eines Urtheils sei es in Worten, sei es in dem dadurch bestimmten Benehmen handelt. Der Geschworne hat alles, was die Verhandlung ihm nach und nach an Zeugnisaussagen, Gutachten von Sachverständigen, Urkunden, Augenschein an den vorhandenen Objecten und Werkzeugen des Verbrechens und vor allem auch in dem Verhalten des Angeklagten vorführt, in sich zu einem Gesamtbild zu reproduciren und aus dem Eindrucke dieses auf seinen gesammten innern Menschen sein Verdict abzugeben. Die Schuld des Angeklagten bleibt dabei

der Kern der ganzen Frage. Damit ist das Vorhandensein der verbrecherischen Absicht und der Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen, die keineswegs juristische Begriffe, sondern einfache Urtheile des gewöhnlichen Verstandes über vorliegende Facta sind. Es gibt allerdings qualificirende Merkmale der Schuld wie die bestimmten Milderungs- und Schärfungsgründe, Theilnahme, Begünstigung und Versuch, welche das Gesetz zu juristischen Begriffen gemacht hat; ebenso kommen Verbrechen vor, von denen es zweifelhaft werden kann, in welche von mehreren verwandten gesetzlichen Kategorien sie unterzubringen sind, ob z. B. unter Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug, unter Verleumdung oder wissentlich falsche Denunciation. Aber man vergeße auch nicht, daß die Geschwornen, wenn sie nicht selbst diesen Grad von Vertrautheit mit dem Strafgesetzbuch besitzen, bei jeder zweifelhaften Frage Rath und Belehrung des vorsitzenden Richters einholen dürfen, daß sie ihr Verdict überhaupt nur auf Grund einer Verhandlung abgeben, die völlig von Sachmännern dirigirt wird, und ihnen sowol von Staatsanwalt und Verteidiger, als auch durch das unparteiische Resümée des Präsidenten zusammenhängend in ihren bedeutendsten Momenten vorgeführt worden ist.

Wenn trotzdem manche Verdicte vorkommen, über welche Juristen den Kopf schütteln, so glauben wir die Veranlassung dazu in einigen nicht unheilbaren Mängeln unsrer Geschwornengerichte zu finden. Von unglücklichen Fällen, in denen ein „Schuldig“ sich später als eine ungerechte Verurtheilung herausstellt, sehen wir ab. Das kann bei unseligen Verkettungen von Indicien, bei meineidigen Zeugen auch vor Richtercollegien vorkommen. Diese Fälle pflegen nicht zu denen zu gehören, welche dem Juristen als Angriffswaffe gegen die Jury dienen müssen, denn die mitwirkenden Richter tragen dabei die gleiche Verantwortlichkeit, da das Gesetz (Art. 99. des Ges. v. 3. Mai 1852) ihnen ausdrücklich gestattet, jede Sache, in welcher ihnen die Geschwornen materiell zum Nachtheil des Angeklagten geirrt zu haben scheinen, ohne Angabe von Gründen vor ein neues Schwurgericht zu weisen. Wir geben allerdings zu, auch Verdicte zu kennen, welche mit den Thatsachen und allen Regeln des Denkens in unbegreiflichem Widerspruch stehen. Aber sie würden seltner werden und wahrscheinlich ganz verschwinden, sobald folgende drei Veränderungen einträten. Erstens in der Zusammensetzung der Jury, zweitens in dem Verfahren, drittens in dem Verdict selbst.

Durch die Höhe des geforderten Censur wird die Zahl der in Abstracto zum Geschwornenamt Befähigten, wie wir schon bemerkt haben, ungemein beschränkt und dadurch einerseits die Last der Qualificirten eine ziemlich drückende, andererseits die Auswahl erschwert und viele sehr tüchtige Elemente ausgeschlossen. Wer so viel Vermögen oder Einkommen besitzt, um ohne zu große Opfer sich dem Gemeindedienst einige Tage unentgeltlich unterziehen zu können,

dabei weder durch Alter, Beruf oder bürgerliche Bescholtenheit ungeeignet erscheint, müßte auf die Urliste gesetzt werden können. Aus dieser müßte dann die Wahl der am meisten Vertrauen erweckenden Personen durch einen möglichst unabhängigen und durch seine Stellung mit den einzelnen Kreisinsassen bekannt gewordenen Mann erfolgen. Diese Sichtung der Urliste durch eine individuelle Kritik, welche keinem Parteieinfluß Raum gibt und wirklich im Stande ist, eine Meinung über die persönlichen Eigenschaften der Einberufenen zu haben, ist die erste Grundbedingung einer brauchbaren Jury. Unsere Regierungspräsidenten sind weder politisch unparteiisch — worauf es bei der heutigen Kompetenz der Jury nicht ankommen würde — noch haben sie in den Urlisten die erforderliche Auswahl, noch bei ihrer hohen Stellung die nöthige persönliche Kenntniß von den Einzelnen. Niedrigerer Censur und die Auswahl durch den Kreisgerichtsdirector würden hier dem Schaden abhelfen. Auch das Verfahren trägt dazu bei, den richtigen Spruch zu erschweren. Zuerst haben die Geschwornen eine viele Bogen lange Anklageacte anzuhören. Nach dem Beweisverfahren kommt dann eine schwungvolle Rede des Staatsanwaltes, welche durch künstliche Verflechtung aller hervorgetretenen kleinen und unscheinbaren Indicien einen starken Beschuldigungsbeweis zu liefern bemüht ist. Ihr entspricht eine noch glänzendere Rede des Vertheidigers, welche das Anklagegeflecht entwirrt und nun mit ebenso viel Scharfsinn als Berechnung auf das Gefühl der Geschwornen die völlige Unschuld des Angeklagten darzuthun versucht. Gegen diese Schlingen schützt die Geschwornen noch ein klares und sachgemäßes Resumée des Vorsitzenden. Dann aber wird ihr Gewissen durch eine haarspaltende Fragestellung auf die Probe gestellt, welche die Schuldfrage in ein halbes Duzend Neben- und Eventualfragen zerlegt und die durch stundenlange Anspannung ermüdeten Männer, deren Logik durch so vieles Für und Wider ganz aus dem Gleichgewicht gebracht ist, bisweilen in wunderliche Widersprüche verwickelt. In allen diesen Punkten fängt die Praxis bereits an eine erfreuliche Vereinfachung herbeizuführen. Der Gesetzgebung aber wird es dann vorbehalten bleiben, die letzte Hand an die Bervollkommnung unsrer Jury zu legen, indem sie beim Verdict Einstimmigkeit fordert. Daß diese nicht unmöglich ist, lehren Amerika und England, welche wir hier unbedenklich als Argument gebrauchen, da es sich nicht um Verhältnisse handelt, denen die nationale Geschichte ihr Gepräge aufgedrückt hat, sondern um Eigenschaften des menschlichen Geistes und Charakters, die auf der ganzen Erde von ziemlich gleicher Anlage sind. Es kommt kaum einmal unter tausend Malen vor, daß eine englische Jury sich nicht über ihr Verdict einigen kann, vielleicht einmal unter dreißig bis vierzig Malen, daß die Geschwornen sich zu einer besondern Berathung zurückziehen müssen, um einstimmig zu werden. Es ist in der That kaum anders möglich. Wenn 12 Männer, für deren Unparteilich-

keit und Befähigung zum Urtheil die Art ihrer Auswahl eine Garantie bietet, gezwungen sind, sich eine Ueberzeugung zu bilden, und dieselben Elemente dazu vor jedem ausgebreitet werden, so muß ihr Urtheil schließlich einstimmig sein, oder einstimmig werden, indem die besser begründete Ueberzeugung die schwächere bei der Verathung zu sich hinüberzieht. So kann ein einziger gewissenhafter, aufmerksamer und von seiner Pflicht durchdrungener Geschworne in England die entscheidende Stimme für das Verdict abgeben, während bei uns acht unaufmerksame und denkfaule Geschworne ohne Weiteres vier tüchtige Geschworne überstimmen. Grade das Geschwornenamt, wo es keine extreme und keine mittlere Meinung geben kann, ist der Art, die Stimmen zu wägen und nicht zu zählen. Eine begründete Ansicht muß hier elf unbegründeten vorgehen, welche sich dadurch als unsicher und werthlos zeigen, daß sie sich selbst jener unterordnen. Majoritätsbeschlüsse haben hier noch weniger Sinn als bei politischen Abstimmungen, wo die Zahl der Stimmen wenigstens die Verbreitung oder Stärke der Interessen ausdrückt. In der Einstimmigkeit des Verdicts haben wir sogar ein Mittel, politische und gemüthliche Sympathien aus dem Verathungszimmer zu verbannen, wenn nur einer von den 12 Geschwornen ein Mann von Unparteilichkeit und Charakter ist. Sobald diese drei Reformen mit den Geschwornengerichten vorgegangen sein werden, zweifeln wir nicht, daß sie sich die ungetheilte Achtung von Juristen und Laien erwerben werden. Sie füllen dann nicht nur ihren Platz vollkommen aus, sondern heben auch den Gemein Sinn und verbreiten Kenntniß und Achtung vor einem der wesentlichsten Theile des Rechts weit über die richterlichen Kreise hinaus. —

Wir haben bisher nur von den normalen Fällen des Verfahrens gesprochen, wo der Angeklagte persönlich bei der Hauptverhandlung anwesend ist. Gegen Abwesende, welche auf keine andere Weise sistirt werden können, und auch auf öffentliche Vorladung nicht in einer bestimmten Frist erscheinen, wird in *contumaciam* nach Lage der Acten und ohne Mitwirkung der Geschwornen erkannt. Wird der Angeklagte nach ergangnem Urtheil ergriffen, oder gestellt er sich freiwillig, so findet selbst dann noch das ordentliche Verfahren statt und sein einziger Nachtheil ist, daß er auch im Fall der Freisprechung die Kosten des vorausgegangenen Contumazialverfahrens tragen muß. (Art. 33—50 des Ges. v. 3. Mai 1852). Bei diesen vielseitigen Garantien für die Gerechtigkeit der Entscheidung konnten die Rechtsmittel eine Beschränkung gegen die frühere Zeit erfahren. So ist gegen Urtheile über die Uebertretungen nur Recurs an eine Obergerichtsabtheilung von drei Mitgliedern gestattet, bei dem neue Beweismittel bereits angeführter Thatsachen gar nicht, neue Thatumstände nur, so weit sie bescheinigt sind, angeführt werden dürfen. Appellation ist nur gegen einen Spruch der Gerichtsabtheilung zulässig. Was das Ober-

gericht hierauf erkennt, ist ebenso wie der erste Spruch des Schwurgerichts allein durch Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal anfechtbar. Sie setzt entweder die Verletzung wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des materiellen Rechts, oder des Verfahrens voraus, worauf das Obertribunal das Urtheil vernichtet, und entweder selbst in der Sache erkennt, oder ein neues Verfahren anordnet, für das die von ihm aufgestellten Grundsätze maßgebend sind. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht übrigens auch dem Staatsanwalt zu, gegen ein freisprechendes Verdict der Geschwornen aber nur, wenn durch die Zusammensetzung der Jury und die Art der Fragenstellung eine Nichtigkeit begründet wird. Schließlich darf auch gegen ein rechtskräftiges Urtheil noch jederzeit Restitution nachgesucht werden, wenn dasselbe auf falsche Urkunden oder meineidige Zeugenaussagen gegründet worden ist.

Es bleibt uns nur noch wenig über die Veränderungen in der Strafvollstreckung zu sagen übrig. Die körperliche Züchtigung ist ganz aufgehoben und aller Bemühungen prügelfreundlicher Abgeordneten ungeachtet bis jetzt nicht wieder eingeführt. Wie die Freiheitsstrafen und namentlich die schwereren vollstreckt werden sollen, ist noch eine offene Frage. Ob das pensylvanische, das Auburnsche System, die Beschäftigung im Freien oder ein gemischtes System schließlich adoptirt werden wird, hängt von den Erfahrungen ab, welche mit größter Sorgfalt gesammelt werden. Die Todesstrafe ist nicht abgeschafft, aber doch von aller unnöthigen Grausamkeit befreit. Das Gesetz begnügt sich den, dessen Existenz es mit den Forderungen der Gerechtigkeit und gesellschaftlichen Ordnung für unverträglich hält, einfach zu vernichten, ohne ihn außerdem als Abschreckungsmittel des zuschauenden Publicums zu verwenden. Bekanntlich ist diese Absicht der alten Gesetzgebung auch nie auf diese Weise erreicht worden, und der feierliche Pomp der öffentlichen Hinrichtung, so verlegend für zartfühlende Naturen als verwildernd für den rohen Haufen, hat eher dazu beigetragen, ehrgeizige Verbrecher auf die Hauptrolle bei dem glänzenden Schauspiel begierig zu machen. In der Criminalordnung vermischt sich der Wunsch nach Stille und Vermeidung alles Auffallenden in wunderlicher Weise mit dem andern Wunsch nach möglichster Publicität des letzten Actes der strafenden Gerechtigkeit. Das Strafgesetzbuch schließt die Oeffentlichkeit der Hinrichtung entschieden aus. Auf umfriedetem Platz, vor Vertretern des Gerichts und der Gemeinde, und im Beisein des Verteidigers, eines Geistlichen und anderer Personen, denen aus besondern Gründen der Zutritt gestattet wird, fällt das schuldige Haupt. Nur das Läuten eines Glöckchens und ein Maueranschlag theilt dem Publicum mit, was soeben geschehen ist — gewiß eine bessere und ernstere Mahnung, als wenn man die Vollziehung der traurigsten Pflicht des Staats zu einem Ergötzen roher und müßiger Gaffer, fast zu einem Volksfest machte.

Damit können wir die Darstellung der preussischen Justizreformen auch auf dem criminalrechtlichen Gebiet abschließen. Wie der Inquisitionsproceß das getreue Spiegelbild politischer Zustände war, in denen allein der Monarch und seine Beamten etwas galten, der Unterthan nur als Object ihrer fürsorgenden oder ausbeutenden Thätigkeit, mit einem Wort als Territorialinventar in Betracht kam, stehen auch sie im innigen Zusammenhang mit den politischen Principien, welche unser Jahrhundert beherrschen. Die weitverbreitete Intelligenz führt den Privatmann zur activen Bethheiligung am Staatsleben und wo er passiv mit demselben in Berührung kommt, will er sich nicht mehr als Gegenstand, sondern als berechnigte Persönlichkeit behandelt sehen. Diese beiden Forderungen sind durch unser neues Criminalverfahren im Wesentlichen erfüllt, und deshalb begrüßen wir es als einen sichern Besitz, der uns mit jedem weitem Schritt zur Vollkommenheit werther und werther werden soll. —

v. P.

Die Militärverhältnisse Großbritanniens.

1. Allgemeine Uebersicht.

Seit länger als einem Jahre richten sich nicht blos die Blicke des britischen Volkes, sondern auch die unseren mit Besorgniß nach dem englisch-ostindischen Reiche, wo eine Militärmeuterei ausgebrochen ist, die entseßlich in ihrem Beginn, furchtbar in ihrem Verlaufe, der ganzen Fremdherrschaft dort ein Ende zu machen drohte. Zur Bekämpfung dieses Aufstandes bedarf England der größern Hälfte seines stehenden Heeres, während es vielleicht in kurzem auch in unmittelbarer Nähe eine starke Armee nöthig haben wird, und da wir glauben, daß die Eigenthümlichkeit seiner militärischen Verhältnisse in ihren Details wenig bekannt ist, indem man im Allgemeinen nicht viel mehr davon weiß, als daß der Mißbrauch des Stellenkaufens der Offiziere in der Armee existirt, daß die Leute angeworben sind, und daß unter sie noch viel Prügel ausgeheilt werden, so ist ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand den Lesern d. Bl. vielleicht nicht unerwünscht.

Die Landmacht Großbritanniens muß aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, ob sie nämlich in jedem Kriege oder nur local verwendet werden darf. — In jedem Kriege, sei er wo er wolle, hat die Königin nur das Recht ihre, die königliche Armee, royal army zu verwenden; local dürfen nur gebraucht werden die Milizen in Großbritannien, die ost und westindischen Regimenter, und die berittnen Jäger vom Cap der guten